

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück II

Ausgegeben Oppeln, den 17. März 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Immobilienmaler, S. 93; Errichtung einer Hausfeegeldbestelle zu Seibersdorf und Anwendbarkeit der Hausfeepolizeilichen Bestimmungen vom 29. 2. 40 auf die Kreischauffee Rybnik - Jeschowitz - Gaschowitz, S. 93; Entennung des Ingenieurs Camerz zum Sachverständigen in Sachen betr. Herstellung u. Verwendung v. von Ackerpfl., S. 94; Lotterie der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Schneidnitz, S. 94; desgl. zum Zwecke des Wiederaufbaues der Feste Gohburg, S. 94; desgl. des Badischen Landesprezidentenverbandes, S. 94; Errichtung von Hausfeegeld zu Krzanowitz seitens der Bewohner der Drißchaft Langdorf, S. 94; Umgebinde von Parzellen aus dem Stadtbezirk Konstant in den Gutsbezirk Würgsdorf, S. 95; die über die Kriegseinstellungen bis 1. 4. 1911 gültigen 10 jähr. Durchschnittsmarktpreise, S. 95; Befugnis zur Auslieferung von Pferdelegitimationsattesten für Gut und Gemeinde Odersch, Kreis Ratibor, S. 96; Lotterie für den Zugspferdenmarkt in Briesen, S. 96; Aufhebung einer Anzahl landespolizeilicher Anordnungen über Maul- und Klauenseuche, S. 96; landesp. Anordnung, betr. Maßregeln gegen Maul- u. Klauenseuche, S. 96; Ortsschulinspektion der ev. Schulen in Morgenroth, Köhberg u. Scharles, S. 97; Errichtung einer Kapellengemeinde in Zmielin, S. 97; Vorarbeiten zur Herstellung von Entwässerungsanlagen in Frauendorf, S. 97; Aenderung der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, S. 98; Geschäftsüberzicht der Schles. landeschaftl. Bank in Breslau für 31. 1. 1911, S. 98; Haushaltsplan der Handelskammer in Oppeln für das Rechnungsjahr 1911/12, S. 98; Verlegung des Enteignungstermins in Ghorow, S. 99; Statut für den Sprigenverband Kränitz, S. 99; Viehseuchen, S. 100; Personalnachrichten, S. 100; erledigte Schultenstellen, S. 100.

Beilage: Chronologisches Verzeichnis zum Amtsblatt für das Jahr 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

229. Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich:

Ziffer 9 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsgentanten für Immobilienverträge (Immobilienmaler) vom 29. November 1907 (S. W. Bl. S. 405) erhält folgende Fassung:

„Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.“

Diese Aenderung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Oppeln, den 23. Februar 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 8. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

1o XV. 487.

Erbs185.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

228. Auf Grund der §§ 35/36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden, bestimme ich folgendes:

Die zum Bezirk der Synagogengemeinde Königshütte gehörige Filialgemeinde Laurahütte hört als solche zu bestehen auf. Die Ortsgasten Laurahütte, Siemlanowitz, Michalkowitz Gemeinde, Gutsbezirk Michalkowitz II, Georgshütte, Wittkow, Waingow und Przelaisla werden zu einem besonderen Synagogenzweig unter dem Namen Synagogengemeinde Laurahütte vereinigt.

Diese Aenderung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Oppeln, den 6. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id XXIII 193. Graf von Stosch.

224. Infolge der mir durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12/60 — erteilten Ermächtigung, verleihe ich dem Kreise Rybnik für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Zellstrecke

Rybnik—Zepelowitz—Goschowitz der Kreischauffee Rybnik—Wissel das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegelbtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 und folg.) und der Tarifnachträge vom 8. Juni 1904 (G. S. S. 139/40) und vom 23. April 1908 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 129), einschließl. der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für die Dauer von 30 Jahren, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch erkläre ich die dem Chauffeegelbtarife vom 29. Februar 1840 angefügten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chauffeestrecke für anwendbar.

Gleichzeitig genehmige ich, daß auf dieser Chauffee in Station 24 zu Seibersdorf eine Chauffeegelbbestelle errichtet und an ihr vom 1. April d. Js. ab das tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile erhoben wird, jedoch mit der Einschränkung, daß für Fuhrwerke u. s. w. der Einwohner von Seibersdorf und Zepelowitz nur ein halbmülliger Holl zur Erhebung gelangt.

Oppeln, den 7. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Io XXI. 122. Regensburg.

225. Zum Sachverständigen im Sinne des § 25 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt S. 206 —, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen pp. wird unter dem Vorbehalte des Widerrufs für die Kreise Cosel, Falkenberg OS., Groß-Strehlitz, Grottau, Kreuzburg, Teobischütz, Lublinitz, Reisse, Neustadt, Oppeln Stadt und Land, Ratibor Stadt und Land und Rosenberg der bei dem Dampfessel-Überschmiedungsverein in Oppeln beschäftigte Ingenieur Camers ernannt.

Oppeln, den 9. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A. Kranz.

I C. XXIV 189 II. Ang.

226. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Schweidnitz 1911 die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Lose zu je 1 M. aus gegeben werden und 8169 Gewinne im Gesamtwerte von 128000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1911 in Schweidnitz stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge

zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 10. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I C. VII 322.

Abegg.

227. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember v. Js. zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich-Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke des Wiederaufbaues der Beste Coburg im Herzogtum Coburg-Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem in fünf gleichen Teilen auszuspielenden Gesamtspieltkapital von 540000 M. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie, bei welcher 360000 Lose zu je 3 M. ausgegeben werden sollen, ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 26., 27., 29., 30. und 31. Mai 1911 festgesetzt worden. Mit dem Vertrieb der Lose darf am 15. März 1911 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 10. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I C. VII. 319. Schramm.

228. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Badischen Landespferdezuchtverband die Erlaubnis erteilt zu der mit Genehmigung der Großherzoglich-Badischen Regierung im Jahre 1911 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im preussischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 10. März 1911.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

I C. VII 321.

Schramm.

229. Die Bewohner der Ortschaft Langlieben, Kreis Cosel OS., haben vom 1. April 1911 ab beim Passieren der Hebestelle zu Arzanowitz für die Benutzung der Chauffee-Karawitz—Arzanowitz-Chauffeegeld nicht zu entrichten. Für die Benutzung der Chauffee Cosel—Ratibor haben sie an der genannten Hebestelle nach beiden Richtungen das tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile zu zahlen.

Oppeln, den 10. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Io XXI 98.

Regensburg.

230. Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat mit Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreisrates des Kreises Kreuzburg auf Grund des § 2 Biffer 4 und 6 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 beschloffen, die nachstehenden zum Stadtbezirk Konstadt gehörigen Parzellen von dem Stadtbezirk Konstadt abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Bärgsdorf zu vereinigen.

Abt. Nr.	N u m m e r		Bezeichnung nach dem Grundbuch-Blatte		Größe		E i g e n t ü m e r
	des Karten-Blatts	der Parzelle	Band	Blatt	ar	qm	
1	1	415/335	—	510	05 118 11	60 00 50	Früher die Erben des verstorbenen Gutsbesizers Wilhelm Lipinski aus Göttersdorf, jetzt der Domänenfiskus des preussischen Staates. Früher: Bauer Gottlieb Mucha in Rosen. Jetzt: Domänenfiskus des preussischen Staates.
2	"	414/336	—	"	80	50	
3	"	409/353	—	"	32	30	
4	2	187/2	—	"	26	10	
5	"	170/3a	—	"	30/59	40/00	
6	1	408/354	IX	523	46/15	90/60	
7	2	186/1	"	"	28	00	
8	1	412/335	"	509	03/31	70/90	
9	"	411/335	"	"	01/36	40/70	
10	"	413/351	"	"	34	20	
11	"	410/352	"	"	35	50	

Die Umgemeindung tritt mit dem 12. Juli 1910 in Kraft.

Oppeln, den 2. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I d. XI. 516.

Graf von Stosch.

231.

Nachweisung

der im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129 ff.) in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Oppeln ermittelten Durchschnittsmarktpreise mit der Gültigkeitsdauer bis 1. April 1912.

Der 10jährige Durchschnittsmarktpreis für 100 kg beträgt:															
Abt. Nr.	Hauptmarktorte	Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
		1	Beuthen Oe.	18	34	32	32	14	96	26	06	15	56	8	10
2	Cosel	17	70	19	82	14	99	17	99	13	97	6	45	4	32
3	Gleiwitz	18	13	21	51	15	02	19	23	14	66	8	24	5	47
4	Leobschütz	17	72	21	32	14	75	18	95	13	88	6	48	4	—
5	Reiße	18	08	26	02	15	—	22	62	13	98	6	02	3	70
6	Reustadt	17	98	20	15	14	78	17	72	13	69	7	24	4	20
7	Oppeln	17	70	29	30	14	93	25	22	14	45	7	46	4	91
8	Ratibor	18	21	27	75	15	07	25	75	14	44	6	46	4	28
9	Gr. Strehlitz	17	49	20	18	14	58	17	97	14	41	6	72	4	76

Oppeln, den 11. März 1911.

Der Regierungspräsident.

I G. XV 499.

J. B. Erbslöh.

232. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde und den Gutsbezirk Oberisch, Kreis Ratibor, ist von mir dem jeweiligen Gemeinde- und Gutsvorsteher von Oberisch übertragen worden.

Oppeln, den 10. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stoisch.

II. VI. Nr. 387.

233. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Kuruspferdemarkt in Briesen, Wpr., die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1585 Gewinne im Gesamtwerte von 44 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1911 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII 331. Schramm.

234. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Dzielau (Kreis Cosel), Klein Sarne (Kreis Falkenberg), Bieskau, Rosen, Raaden, Wehowitz (Kreis Leobschütz), Dirschelwitz, Rätz, Altstadt, Rosenberg, Poln. Probnitz, Simsdorf, Waschelwitz, Poln. Obersdorf, Neudorf, Scharowitz, Krobusch (Kreis Neustadt), Pilgramsdorf, Adelsheidshof, Dt. Weichsel (Kreis Pleß), Jauditz, Klein Gorchütz, Groß Peterowitz (Kreis Ratibor), Schunnu, Klein Bassowitz (Kreis Rosenberg), und Klein Stein (Kreis Groß Strehlitz), erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen

- vom 17. November 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 46),
- vom 8. Januar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 52),
- vom 9. Januar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 1),
- vom 13. Januar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 2),
- vom 17. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 22),
- vom 23. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 31),
- vom 4. Februar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 5),
- vom 11. Februar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 6),
- vom 14. Februar 1911 (Amtsblatt Seite 63) und
- vom 19. Februar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 7).

die unter e, d, f, g, h, i und k genannten nur insoweit, als sie auf die Seuchenausbrüche in den oben aufgeführten Ortschaften Bezug haben, hiermit auf r Kraft gesetzt.

Oppeln, den 14. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stoisch.

I. f. XII. 489.

235. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Uplin Gut und Gemeinde (Kreis Leobschütz), Kleuschnitz Gut, Groß Mahlendorf Gut und Gemeinde und Mülwitz Gut (Kreis Falkenberg) unterliegen sämtliche Wiedertäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschächtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung von 100° C. oder einvertelftündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) der ganze Kreis Leobschütz mit Ausnahme derjenigen Ortschaften und Ortsteile, für welche die Stallperrre angeordnet ist,
 - b) die Ortschaften Kleuschnitz Gemeinde, Jakobsdorf, Grünben, Guschwitz, Schaderwitz, Scharfenberg, Bieltz, (Kreis Falkenberg) und Hennersdorf, (Kreis Grottkau),
 - c) die Ortschaften Mollwitz Gemeinde, Schedlau, Groß und Klein Mangersdorf, Graafe, Groß-Suhrau und Rautke (Kreis Falkenberg),
- und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Antrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevioren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte ausgeführt werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszufüllen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 15. März 1911.

Der Regierungspräsident.

F. Graf von Stosch.

II. XII. 501.

236. Der Pastor Nauk zu Beuthen O.S. ist vom 1. April d. Js. ab zum Districtschulinspektor der evangelischen Schulen in Morgenroth, Moßberg und Charley, Kreis Beuthen O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 2. März 1911.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,
Dr. Küster.

II E. II/III. Nr. 232.

237. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade, Cardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche, und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

1. In Zimelin, Pfarrei Groß Chelm, errichte ich eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung.

2. Zur Kapellengemeinde gehören die katholischen Bewohner von Zimelin, Eißowitz, Gocz, Granitz, Jamnitz, Jast, Passiezka und Wioska.

3. Die Kapellengemeinde verbleibt im Pfarrverbande mit Groß Chelm und behält die Verpflichtung, wie bisher, pro rata ihrer Steuerkraft zu den Umlagen der Pfarrei Groß Chelm beizutragen.

4. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. März 1911 in Kraft.

Breslau, den 9. Januar 1911.

gez. Georg Cardinal Kopp.

(Siegel.)

Errichtungsurkunde.

G. R. 164a.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 9. Januar 1911 von dem Kardinalfürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Zimelin wird auf Grund der von dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 13. Februar 1911 — G. II. 8129 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 7. März 1911.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,
Dr. Küster.

Bekanntmachungen des Bezirkslandeschaffes.

238. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder

Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen gesehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Herstellung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken der Feldmark Frauendorf als Ergänzung der Stauanlage in Frauendorf erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstückung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 14. März 1911.
Der Bezirksausschuß.
Hierjemenzel.

Zu Nr. D. 11. 16/1.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

239. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. Februar dieses Jahres, § 135 der Protokolle und Nr. 7 der Druckfachen für 1911, Änderungen der Ausführungsbestimmungen und der Dienstvorschriften zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906, sowie der Anlagen A und C des Statistischen Warenverzeichnisses mit der Maßgabe beschlossen, daß sie mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft treten.

Diese Änderungen sind in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 8 für 1911,

241. Bekanntmachung. Gemäß § 25 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bringen wir hiermit unseren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1911/12 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1911/12 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 7% festgesetzt haben:

Ausgaben.	
1. Gehälter u.	33 840 M.
2. Bürobedürfnisse, Miete, Porti, Bücher, Reisekosten	24 000 M.
3. Beiträge an Vereine und Verbände	3 815 M.
4. Für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke	72 835 M.
5. Reisegebühren, Beitragsrückerstattungen, Wahlkosten, Juggemein usw.	2 760 M.
	<hr/>
	137 240 M.

Oppeln, den 7. März 1911.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

Wittger.

Der Syndikus, Paffe.

Seite 41 ff., abgedruckt und werden auch in dem preussischen Zentralblatt der Ausgaben-Gesetzgebung pb. zum Abdruck gelangen.
Außerdem können sie bei den Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 6. März 1911.
Oberzolldirektion.

N. Nr. 64. Dr. Vogel.
240. Geschäfts-Übersicht
der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank in Breslau
pro 31. Januar 1911.

Aktiva.	
1. Barer Kassenbestand	174 352,24 M.
2. Wechselbestände	2 655 123,02 M.
3. Lombard-Darlehne	140 720,— M.
4. Debitoren in laufender Rechnung	21 768 852,43 M.
5. Effekten-Bestand	4 923 034,88 M.
6. Sonstige Aktiva	217 434,69 M.
	<hr/>
	29 879 517,26 M.

Passiva.	
1. Stammkapital	5 000 000,— M.
2. Depositenkapitalien I	6 600 720,— M.
3. " II	104 103,35 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung	16 769 035,48 M.
5. Reserve-Konto	824 225,88 M.
6. Sonstige Passiva	581 432,55 M.
	<hr/>
	29 879 517,26 M.

Breslau, am 23. Februar 1911.

Direktorium
der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

Einnahme.	
1. Ueberschuß aus dem Vorjahrsabzühl. 10 000 M., Betriebsfonds	1 000 M.
2. Staatszuschüsse für kaufmännische Fortbildungsschulen	55 260 M.
3. Beiträge der Handel- und Gewerbetreibenden nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer	80 980 M.
	<hr/>
	137 240 M.

242. Der auf Montag, den 20. März anberaumte Enteignungstermin in Chorjow wird auf **Montag, den 27. März 1911, nachmittags 2^{1/2} Uhr**, in Chorjow an Ort und Stelle verlegt.

Oppein, den 13. März 1911.

Der Enteignungskommissar.
von Usjar,

I. E. V. 20. Regierungskass.-ffor.

243. Statut

für den aus den Gemeinden Körnitz, Stiebendorf, Jaršowitz und Pietna und den Gutsbezirken Körnitz, Stiebendorf und Jaršowitz gebildeten Spritzenverband Körnitz.

§ 1. Die Gemeinden Körnitz, Stiebendorf, Jaršowitz und Pietna sowie die Gutsbezirke Körnitz, Stiebendorf und Jaršowitz bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Körnitz.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von der Gemeinde und dem Gutsbezirk für je angefangene einhundert Mark veranlagter direkter Staatssteuern ein Vertreter gestellt wird. Die Betriebssteuern und die Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben dabei außer Ansatz.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Spritzenstandortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Verbandsvertretung.

Sämtliche Ämter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterschiedenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vor-

sitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1a, 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906, den Gemeinden- und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung, er im § 1 b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. Ferner setzt sie die Höhe der Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Gespanne außer den Gespannen für die Verbandspritze ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bzw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Übungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister.

Die Bespannung der Spritze erfolgt durch die Gespanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner betreibt er die Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach Maßgabe der Staatssteuern (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindeforderungen aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

bleibt ein Anteil an den Verbandskosten in Rest, so ist die Beirreitung desselben bei dem

Königlichen Vondrat in Neustadt O.S. zu be-
antragen.

§ 13. Änderungen des Statuts sind vor-
behaltenlich der Genehmigung des Kreis-
auschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln
der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage
seiner Genehmigung durch den Kreis-
auschuss in Kraft.

Dobrua, den 7. April 1910.

Für Gemeinde Stiebedorf:

gez. Kruppa, Kurzele.

Für Gemeinde Körnig:

gez. Hulin, Larysch.

Für Gemeinde Parschowitz:

gez. Friedel, Mayer.

Für Gemeinde Vietna:

Pieczyl, Weiß.

Für Gutsbezirk Körnitz:

gez. Graf von Scherr-Lohj

Für den Gutsbezirk Stiebedorf:

Kujau, den 7. April 1910.

Graf von Thiele Winkler'sche Hauptverwaltung.
gez. Engel.

Hans Graf von Oppersdorf
in Generalvollmacht

gez. Unterschrift.

Genehmigt.

Neustadt, den 25. November 1910.

Der Kreis-
auschuss.

gez. Choltz.

244.

Viehsteuer.

Erlöschten.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des
Gärtners Josef Hartelt und des Bauer Paul
Bannert in Reimen.

Geißelcholera. Kreis Badrze: auf dem
Gehöft des Hausbesizers Hildebrand in Bieschowitz.

245.

Personalmeldungen

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berzcht: der Vorsitzende der Veranlagungs-
kommissionen in Beuthen O.S., Regierungsaffessor
Buck, als Vorsitzender der Veranlagungs-
kommissionen der Kreise Geestemünde und Lehe,
nach Geestemünde, Regierungsaffessor Dr. Glatzer
in Berlin als Vorsitzender der Veranlagungs-
kommissionen nach Beuthen O.S.

Uebernommen: Militäranwärter Löschner
aus Dels als Steuerinspizernumerar in Rattowitz.

Ernannt: der Regierungsaffessor von
Ustar in Oppeln zum Stellvertreter des zweiten
Mitgliedes des Bezirksauschusses in Oppeln,
unter Enthebung des Regierungsassessors Diegga
von diesem Amte, auf die Dauer seines Haupt-
amtes am Siege des Bezirksauschusses.

Bekündigt: die Wiederwahl des Königlichen

Verzinspektors Mann, des pr. Arztes Dr. med.
Patrzek, des Kaufmanns Scharla, und des
Hütteninspektors a. D. Straubig, sämtlich
in Königshütte O.S. und die Neuwahl des Rechts-
anwalts und Notars Kosterlich ebendafelbst als
unbejoldete Stadträte für eine mit dem 13.
April 1917 abschließende Amtsdauer von sechs
Jahren.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.

Lehrer: Johann Wiedorn aus Wittkow,
Kr. Rattowitz, zum Rektor in Michalkowitz, Kr.
Rattowitz, Karl Sygusch aus Matzdorf, Kr.
Kreuzburg O.S., in Simmenau, Kr. Kreuzburg
O.S., Otto Zentschura aus Klumenthal, Kr.
Oppeln, in Konstadt-Elguth, Kr. Kreuzburg O.S.,
Ernst Kozur in Kobelitz, Kr. Pleß Alfred
Settnik aus Borkwitz-Nord, Kr. Falkenberg, in
Schwientochlowitz, Kr. Beuthen O.S., Heinrich
Kunze aus Charlottenthal, Kr. Lublinitz, in
Guzchow, Kr. Rybnik, Julius Menzler aus
Pohwitz, Kr. Leobschütz, in Türmitz, Kr. Leob-
schütz, Waldemar Boese in Georgenberg, Kr.
Tarnowitz, Johann Szegepanik in Stöblau, Kr.
Gosel O.S., Alfons Sindermann aus Schleife,
Kr. Gr. Wartenberg (Bez. Breslau), in Mieschowitz,
Kr. Beuthen O.S., Georg Wachlarz in Nensa,
Kr. Ratibor, Anton Jurtzik in Schöbnia, Kr.
Oppeln, Johann Zimmermann in Steinau,
Kr. Neustadt O.S.

Lehrerin: Matha Muscholl in Tarnowitz
(geh. Mädchenschule), Elise Klose aus Längen-
soltza (Reg.-Bez. Erfurt) in Tarnowitz (geh.
Mädchenschule), Olga Kabler in Gleiwitz, Maria
Fille in Jaborze, Kr. Jabrze.

Lehn. Lehrerin: Anna Klische in Schwien-
tochlowitz, Kr. Beuthen O.S.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Seminarober-
lehrer Wingenfeldt vom 1. April 1911 ab
zum Königlichen Seminaroberlehrer und dem
Königlichen Lehrerseminar zu Ob- u. Slogau über-
wiesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

246. Einklassige kath. Schule in Borgwitz-Nord,
Kreis Falkenberg O.S., zu besetzen am 1. April
1911. Neues Wohnhaus.

Bereinigtae Lehrers- und Organistenstelle an
der zweiklassigen ev. Schule in Magdorf, Kreis
Kreuzburg, zu besetzen am 1. 4. 1911.

Gehalt und Alterszulagen nach dem Besol-
dungsgefez, Kircheneinkommen 230 M., Familien-
wohnung mit Wirtschaftsgebäude und Gartenland.
Bewerbungen baldigst.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Nr. 11.

Ausgegeben Oppeln, den 18. März 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Mahregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. S. 128/115) in der Fassung des Reiches vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Klein und Groß Hoshütz, Deutsch Krawarn, Kauthen, Schepankowitz, Polatitz, Oppau, Buslawitz, Beneschau, Jawada Beneschau, Rossmütz, Wreschin, Klein und Groß Darlowitz, Hultschin, Schillersdorf, Markersdorf, Sudgerstal, Petershofen, Koblau, Langendorf, Elguth Hultschin, Hoshalkowitz, Oderich, Schlauswitz, Weidental und Klebsch müssen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder dürfen nur mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 2. Aus den im § 1 genannten Ortschaften

dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 3. In den oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden** und von **Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb **unter dauernder Ueberwachung** frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hittten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 4. Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Auffuchen und Erschießen der Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufseher sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 5. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 5. Juni d. Jz.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 17. März 1911.

Der Regierungspräsident.

Il. XII. 518. von Schwerin.

2. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Dppln

Nr. 11.

Ausgegeben Dppln, den 20. März 1911.

1911

235. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben im Regierungsbezirk Dppln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gehöften der Besitzer Valentin Haiduf, Franz Burczik, Anton Neumann, Franz Węglek, Jul. Malczonczyk, Emanuel Foltzik, Jof. Pollok und Ignaz Katka sowie in den drei sogenannten Kontratschälern der königlichen Domäne in Stanowitz im Kreise Rybnik und in dem Gehöfte des Bahnhofsassistenten Miska, Haltestelle Loffowitz im Kreise Rosenbergr unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Ortsteile ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Gehöften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Bleh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von Dünger aus den Seuchengehöften ist während des Herrschens der Seuche verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

a) die in § 1 nicht genannten Gehöfte von Stanowitz-Gemeinde und Domäne sowie die Ortschaften Przegędza, Pesheln mit Egersfeld, Col. Jassoff, Steln, Czuchow, Czerwonka, Alt Dubensko, Groß Dubensko, Bell Scyepkowitz und Pallowitz im Kreise Rybnik;

b) die Ortschaften Jaschna, Groß und Klein Loffowitz mit Ausnahme des Bahnhofs Mariensfeld, Basan, Kleibaschn, Rudoba, Schörke und Rottschanowitz im Kreise Rosenbergr;

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Ausbauten Borwerke pp.

Aus diesem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevorsoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald

die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr be-
seitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62 Absatz
1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der
eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden
durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht
berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige An-
ordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsvieh-
seuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches
bestraft.

Oppeln, den 18. März 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII, 535. von Schwerin.

Bekanntmachung.

In § 1 der landespolizeilichen Anordnung
vom 15. d. Mts. — If XII 501 — muß es
nicht heißen: „Mullwitz-Gut“ sondern „Mullwitz-
Gemeinde.“

Ich ersuche, die landespolizeiliche Anordnung
hiernach zu berichtigen.

Oppeln, den 18. März 1911.

Der Regierungspräsident.

If XII, 535. von Schwerin.